

sich hier um ein vollendetes Beiseiteschaffen handle, da es nicht darauf ankomme, ob der Täter den erstrebten Zweck erreicht habe. Maßgebend sei, daß die Gegenstände nach dem Willen des Täters dem ordnungsmäßigen Wirtschaftsablauf entzogen worden seien. Dieser Erfolg sei im vorliegenden Fall bereits eingetreten.³¹⁾

Damit kann das Beiseiteschaffen schon dann als erfüllt angesehen werden, wenn den Wirtschaftsstellen ein Disponieren mit den Gütern unmöglich wurde.

In einem anderen Fall hatte ein Angeklagter von März bis Mitte April 1950 auf einem ehemaligen Behelfsflugplatz unberechtigt etwa 600 m — etwa 3000 kg — Erdkupferkabelenden gesammelt, um dieses Buntmetall unter Umgehung der zuständigen Erfassungsstellen zu verkaufen. Diesen der Deutschen Post gehörenden Erdkabelschrott verbarg er unter Tannenreisig am Waldrand. Als er den Schrott abholen wollte, wurde er von der Volkspolizei festgenommen. Unter Beachtung der Ausführungen zum Begriff des Beiseiteschaffens ist ersichtlich, daß auch hier der Angeklagte wegen eines vollendeten Beiseiteschaffens nach § 1 Abs. 1 Ziff. 3 WStVO verurteilt werden mußte.³²⁾

Das Beiseiteschaffen kann durch die verschiedensten Handlungen, auch durch Diebstahl, bewirkt werden. Wer z. B. Metallplatten stiehlt, um sie später zu verkaufen, begeht einen Diebstahl in Tateinheit mit einem Wirtschaftsverbrechen nach § 1 Abs. 1 Ziff. 3 WStVO. Mit der Wegnahme hat der Täter zugleich beiseite geschafft. Ein Wegschaffen der gestohlenen Sachen vom Tatort oder eine Bergung der Sachen ist weder für die Vollendung des Diebstahls noch — und dies interessiert hier insbesondere — für die Vollendung des Beiseiteschaffens erforderlich. Sogar beim Verstecken der Sachen in den Räumen des Bestohlenen kann die Wegnahme wie auch das Beiseiteschaffen schon vollendet sein, wenn nämlich der bisherige Gewahrsamsinhaber nicht mehr weiß, wo die Sachen sich befinden und deshalb über sie nicht mehr verfügen kann, während der Täter in der Lage ist, über die Sachen — notfalls nach weiteren Maßnahmen — zu verfügen.³³⁾

Schwierigkeiten können auch bei der Frage der Abgrenzung der bloßer straflosen Vorbereitungshandlung von dem versuchten Beiseiteschaffen auftreten. Hierzu stellte das Oberste Gericht fest, daß beispielsweise ein Kaufangebot ohne rechtliche Befugnis bereits der erste Schritt zum Beiseiteschaffen und daher als versuchtes Beiseiteschaffen anzusehen sei. Bei den vielgestaltigen Möglichkeiten des Wirtschaftslebens könne nur das Verhalten als straflose Vorbereitungshandlung angesehen werden,

31) Vgl. Entscheidungen des Obersten Gerichts in Strafsachen, Bd. 1, S. 289 ff.

32) Vgl. zum Fall Entscheidungen des Obersten Gerichts in Strafsachen Bd. 2, S. 161 f.

33) So das Oberste Gericht in Entscheidungen des Obersten Gerichts in Strafsachen, Bd. 2, S. 222 ff.